

Änderung der **Freiburger-MAVO** zum **01.01.2026**

Überblick

- Wie läuft das Anhörungsverfahren ab?
- Was wird geändert oder neu geregelt?
- Auswirkungen auf die Praxis
- Warum jetzt? Warum wird nicht die Novellierung der Rahmen-MAVO abgewartet?

Ablauf des Anhörungsverfahrens DiAG – § 25 Abs. 3 MAVO



- Die DiAG erhält vor der Änderung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften **Gelegenheit zur Stellungnahme.**
- Frist mindestens sechs Wochen
- **Einigungsgespräch bei Einwendungen**
- schriftliche Mitteilung

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- Inkrafttreten zum **01.01.2026**
- Veröffentlichung im **Amtsblatt Nr. 2025/09 vom 01.07.2025**
www.kirchenrecht-ebfr.de/list/kirchliches_amsblatt

Aktuelles DiAG B: www.diag-mav-freiburg.de

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen



- Kein passives Wahlrecht für **Kita-Leitungen**
- Übertagung des Verhandlungsmandats und die materielle Entscheidungsbefugnis auf die (erweiterte) **Gesamt-MAV**
- Keine Beteiligung mehr bei der Erstellung und Änderung von **Stundenplänen**
- ***Amtszeitbegrenzung von MAV-Vorsitzenden?***

Kein passives Wahlrecht für Kita-Leitungen – § 8 Abs. 2 MAVO



§ 8 Abs. 2 MAVO (alt)

Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 genannten Personalentscheidungen befugt sind.

§ 8 Abs. 2 MAVO (neu)

Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 genannten Personalentscheidungen befugt sind.

Hierzu zählen insbesondere Leitungen von Kindertageseinrichtungen.

Kein passives Wahlrecht für Kita-Leitungen

Kita-Leitungen nicht mehr in die MAV wählbar!

- Kita-Leitungen sind der „verlängerter Arm“ und „Auge und Ohr“ des Dienstgebers.
- In der Praxis sind die Kompetenzen einer Kita-Leitung unterschiedlich ausgestaltet.
Bislang Einzelfallprüfung erforderlich!
- Welche Auswirkungen hat die Regelung auf die Praxis und die nächsten MAV-Wahlen?

Übertragung des Verhandlungsmandats auf die Gesamt-MAV – § 24 Abs. 6 MAVO

§ 24 Abs. 6 Satz 1 bis 3 MAVO

Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist **zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren Einrichtungen oder aus allen Einrichtungen betreffen** und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen geregelt werden können. [...]

Sätze 1 bis 3 bleiben unverändert!

→ **Klare Abgrenzung der Zuständigkeiten**

Übertragung des Verhandlungsmandats auf die Gesamt-MAV – §24 Abs. 6 MAVO

§ 24 Abs. 6 Satz 4 MAVO (alt)

Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss das **Verhandlungsmandat** auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; **die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten.**

§ 24 Abs. 6 Satz 4 und 5 MAVO (neu)

Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss **in Fällen der §§ 36, 37 und 38** das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen. **Mit der Mandatsübertragung geht auch die materielle Entscheidungsbefugnis auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung über.**

Entzug des Verhandlungsmandats und Entscheidungsvorbehalt – § 24 Abs. 6 MAVO



§ 24 Abs. 6 (alt)

§ 24 Abs. 6 Satz 6 bis 8 MAVO (neu)

Das **Verhandlungsmandat** kann der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung **nur aus wichtigem Grund** durch Beschluss der Mitarbeitervertretung **wieder entzogen werden**.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das **Vertrauensverhältnis gestört ist**.

Die Mitarbeitervertretung kann sich die Entscheidungsbefugnis vorbehalten.

Verhältnis Gesamt-MAV und Einrichtungs-MAV – § 24 Abs. 6 MAVO

§ 24 Abs. 6 Satz 5 MAVO (alt)

Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.

§ 24 Abs. 6 Satz 9 MAVO (neu)

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 9!

Übertragung des Verhandlungsmandats auf die Gesamt-MAV – § 24 Abs. 6 MAVO

- Nicht nur das Verhandlungsmandat, **sondern auch die materielle Entscheidungsbefugnis** wird auf die (erweiterte) Gesamt-MAV übertragen!
- Das Verhandlungsmandat kann der Gesamt-MAV nur **aus wichtigem Grund** wieder entzogen werden.



Dringende Empfehlung: Die MAV sollte sich bei der Übertragung des Verhandlungsmandats die **Entscheidungsbefugnis vorbehalten!**



Erstellung und Änderung von Stundenplänen – Änderung der §§ 29, 32, 36



§ 36 Abs. 1 Nr. 1 (bleibt unverändert)

Die Entscheidung bei folgenden
Angelegenheiten der Dienststelle
bedarf der **Zustimmung der
Mitarbeitervertretung**, [...]:

1. Änderung von Beginn und Ende der
Arbeitszeit
2. [...]

§ 36 Abs. 2 Satz 2 (neu)

Absatz 1 Nr. 1 findet ferner **keine
Anwendung** auf die Erstellung und
Änderung von Stundenplänen.

Erstellung und Änderung von Stundenplänen – Änderung der §§ 29, 32, 36



- **Stundenpläne sind keine Dienstpläne**, sondern dienen den Schüler/innen zur Orientierung
- Verweis auf Regelungen im Personalvertretungsrecht

Erstellung und Änderung von Stundenplänen – Änderung der §§ 29, 32, 36



Beschluss des Kircheng Gerichtshof der evangelischen Kirche (KGH.EKD):

Auch bei der **Festlegung und Anordnung von Unterrichtszeiten** handelt es sich um Bestimmungen zur **Festlegung von Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen!**

KGH.EKD, 09.04.2018, Az. I-01024/29-2017

Antrag auf Wiederaufnahme des früheren § 11b Abs. 1 Satz 2 MAVO

Wahlberechtigte, die eigens zur Wahlversammlung anreisen müssen, erhalten die **Teilnahmezeiten als Arbeitszeit** anerkannt und die **notwendigen Fahrtkosten** werden erstattet.

- **Verweis auf Regelung zu Mitarbeiterversammlungen, § 21 Abs. 4 MAVO**
- Der Verweis auf die Regelung ist im Zuge der Anpassungen an die Rahmen-MAVO unbeabsichtigt gestrichen worden.
- **Teilnahme an der Wahlversammlung liegt im besonderen Interesse der Einrichtung**, da dadurch allgemeine Pflichten der Dienstgemeinschaft wahrgenommen werden.

→ Über den Antrag konnte noch nicht entschieden werden!

Amtszeitbegrenzung für MAV-Vorsitzende – Änderung des § 14 MAVO



Geplant war eine Änderung des § 14 MAVO dahingehend, dass die Amtszeit der MAV-Vorsitzenden künftig auf zwei Amtsperioden beschränkt sein soll.



**Vorerst konnten wir diese Änderung abwenden,
aber die Amtszeitbegrenzung ist noch nicht endgültig vom Tisch!**

Nach der Auffassung des Bistums sollen alle Gremien auf **Machtmissbrauch** überprüft werden.

Ausreichend Kontrollmechanismen sind jedoch bereits vorhanden.

→ Unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit der MAV!

Ausblick

Entwurf zur Änderung der **Rahmen-MAVO**

Aktueller Stand - Anhörungsverfahrens



- Arbeitsgruppe MAVO hat Regelungsentwurf zur Rahmen-MAVO vorgelegt → *Abgrenzung zur diözesanen MAVO?*
 - **Anhörungsverfahren läuft derzeit auf Bundesebene**
 - DiAGen können sich über die **BAG MAV** einbringen
 - **OZAR Verfahren** – *Ordnung über das Zustandekommen arbeitsrechtlicher Regelungen auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz*
- **Regelungen zur Änderung der Rahmen-MAVO sind noch nicht beschlossen!**

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Dienstgebervertreter



- **Wer handelt für den Dienstgeber?**
 - Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung.
 - **Beauftragung oder Wechsel in der Leitung** soll künftig der MAV in Textform **mitgeteilt werden.**
- *Mehr Transparenz*

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Mitarbeitende in leitender Stellung



- Der Begriff wird präzisiert: **Als Mitarbeitende gelten nicht sonstige Mitarbeiter/innen in leitender Stellung**,
die regelmäßig und nicht nur in Einzelfällen sonstige Aufgaben wahrnehmen, die für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung von Bedeutung sind, wenn sie dabei ihre Entscheidungen im Wesentlichen
 - *frei von Weisungen treffen oder*
 - *sie maßgeblich beeinflussen.*
- Die **Entscheidung des Dienstgebers, Mitarbeitende in leitende Stellung nach § 3 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 zu berufen**, bedarf der **Zustimmung der MAV!**
→ bisher nur Anhörung

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

MAV-Wahlen



- **Neu: 2er MAV bei 11 bis 15 Wahlberechtigten**
- **Aktives Wahlrecht:** Wahlberechtigt sind alle Mitarbeitende, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - **Wahlrecht besteht ab dem ersten Tag in der Einrichtung, Keine Mindestbeschäftigungszeit mehr gefordert!**
 - **Nicht wahlberechtigt** sind nur noch Mitarbeitende, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden oder unwiderruflich freigestellt und aus der Einrichtung ausscheiden werden.

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

MAV-Wahlen



- **Passives Wahlrecht:** Wählbar sind alle Mitarbeitende, die am Wahltag **seit mindestens sechs Monaten** in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind
 - bisher Zugehörigkeit zum kirchlichen Dienst von 1 Jahr
 - in neuen Einrichtungen entfallen diese Zeiten
- **Nicht wählbar sind Mitarbeitende,**
 - die einen selbstständigen **Einrichtungsteil leiten** und
 - wenn sie **Personalentscheidungen** maßgeblich initiieren sowie inhaltlich entscheidend mitprägen und mitgestalten.

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

MAV-Wahlen



- **MAV bestellt Wahlausschuss und legt Vorsitz fest**
 - Wahlausschuss aus dem Kreis der Wahlberechtigten
 - keine einrichtungsfremden Personen
 - Wahlhelfer/innen
- **Ermöglichung von Online-Wahlen**

Nähere Ausgestaltung ist in einer **diözesanen Wahlordnung** festzulegen!
- **Vereinfachungen durch digitale Form**
 - z.B. Auslegung des Wählerverzeichnis, Einreichung von Wahlvorschlägen, Bekanntgabe der Kandidierenden

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

MAV-Wahlen



- **Mitwirkungspflichten des Dienstgebers in Einrichtungen ohne MAV**
 - Kommt kein Wahlausschuss zustande, so hat der Dienstgeber **nach sechs Monaten** erneut zu einer Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses zu laden.
 - Der Dienstgeber hat **einmal jährlich** auf die Möglichkeit zur Bildung einer MAV hinzuweisen.
- **Vereinfachtes Wahlverfahren bei bis zu 50 Wahlberechtigten möglich**
 - MAVO Freiburg bei bis zu 30 Wahlberechtigten

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Organisation der MAV-Arbeit



- **Hinzuziehung von Ersatzmitgliedern**
 - Bei zeitweiliger Verhinderung eines MAV-Mitglieds
 - **Umgang mit kurzfristigen Ausfällen zur Sicherung der Beschlussfähigkeit**

- **MAV-Sitzungen**
 - vorrangig in Präsenz
 - **Videokonferenz und hybride Formen** durch Regelung in der Geschäftsordnung
 - Protokoll geht auch an SBV und JAV
 - Hinzuziehung von DiAG-Mitgliedern und RK-Mitgliedern zur Beratung, Nichtöffentlichkeit der Sitzung bleibt gewahrt

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Organisation der MAV-Arbeit



- **Pauschale Freistellung in großen Einrichtung**
 - Rechtsanspruch
 - Die freizustellenden Mitglieder werden **nach Erörterung mit dem Dienstgeber** von der Mitarbeitervertretung bestimmt.
- **Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung bei Befangenheit**
 - bei beteiligungspflichtige Angelegenheiten, die das MAV-Mitglied selbst betreffen oder einen Angehörigen

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

MAV-Schulungen



- Schulungsanspruch wird auf **vier Wochen** erhöht!
- **Partielle Übertragung:** Abweichende Verteilung mit Zustimmung des betroffenen MAV-Mitglieds möglich, max. fünf Wochen je Mitglied
- Schulungsanspruch für **Ersatzmitglieder**
- Anspruch von **teilzeitbeschäftigten Wahlausschussmitgliedern** auf Freizeitausgleich, wenn Schulung außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Kosten der MAV



- **Konkretisierungen**
- **Ausstattung der MAV**
 - Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung
 - digitale Ausstattung für Videokonferenzen
 - Berücksichtigung der vorhandene Gegebenheiten in der Einrichtung
 - Im Konfliktfall entscheidet die Einigungsstelle.

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Kündigungsschutz



- **Besonderer Kündigungsschutz für MAV-Mitglieder** soll auf den Rechtsträger ausgeweitet werden!

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Mitarbeiterversammlungen



- **Jährlich bis zu zwei MA-Versammlungen finden während der Arbeitszeit statt.**
- Weitere MA-Versammlung im Kalenderjahr, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint.
- Einladung von sachkundigen Personen
- Durchführung mittels Videokonferenz möglich

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Aufgaben der DiAG



■ **Entgegennahme von Beschwerden der MAVen mehrerer Einrichtungen**

Zweck der DiAG ist es, Beschwerden zu bündeln und bei berechtigtem Anlass auf sachgerechte **Erledigung bei der zuständigen Stelle hinzuwirken**, insbesondere bei

- Verstößen gegen die im Rahmen des Art. 9 Grundordnung gestalteten Arbeitsbedingungen
- **schwerwiegenden Verstößen gegen die Rechte von MAVen**

■ **Anhörung und Mitberatung der DiAG bei Abweichungen von Rahmen-MAVO oder bei geplanten Änderungen der bestehenden diözesanen MAVO** → siehe Freiburger MAVO, § 25 Abs. 3

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Allgemeine Aufgaben der MAV



Neu in § 26 Abs. 3 bis 5:

- Anregungen und Beschwerden von **Bufdis**
- Auf Wunsch des Mitarbeitenden **Teilnahme eines MAV-Mitglieds bei Gesprächen mit dem Dienstgeber**
bei **Abordnung** von mehr als drei Monaten, **Versetzung** an eine andere Einrichtung, Versetzung an eine andere Dienststelle derselben Einrichtung, sofern damit ein Ortswechsel verbunden ist, **Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger**
- **Interne Stellenausschreibungen auf Verlangen der MAV**

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

MAV-Sprechstunden



Neu § 26a

- **Zeit und Ort in Absprache mit Dienstgeber**
→ Einigungsstelle
- Keine Minderung des Entgelts bei Besuch der Sprechstunde
- Durchführung mittels Videokonferenz möglich

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Beschwerderecht



Neu § 26b

- **Beschwerderecht der Mitarbeitenden** bei den zuständigen Stellen der Einrichtung
- Angleichung an das staatliche Recht
- **Mitarbeiter kann MAV-Mitglied hinzuziehen**
- keine Nachteile für die Mitarbeitenden

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Datenschutz



Neu § 26c

- MAV hat Datenschutz zu beachten
- Erstellung eines **Datenschutzkonzepts** durch die MAV
- **Dienstgeber ist Verantwortlicher** im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- **Schweigepflicht des betrieblichen Datenschutzbeauftragten** gegenüber dem Dienstgeber bei MAV-relevanten Sachverhalten

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Erweiterte Informationspflichten



- Erfordernis der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bei Stellenbesetzung
- Stellenbewertungen
- Einleitung eines BEM-Verfahrens → neu § 28b Prävention
- Ausscheiden von Mitarbeitenden aus der Einrichtung

Information und Unterrichtung der MAV hat **rechtzeitig und umfassend zu erfolgen!**

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Beteiligung der MAV



- Regelungsabreden zwischen MAV und Dienstgeber
- **Anhörung- und Mitberatung → Zustimmungsrechte der MAV**

- Ordnungs- und Verhaltensregelungen in der Einrichtung
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden
- Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen
- Richtlinien zur Überlassung von Wohnungen an Mitarbeitende
- Einführung von Maßnahmen der beruflichen Berufsbildung

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Beteiligung der MAV- Verfahrenserleichterungen



- **Textform anstelle von Schriftform**, z.B. bei §§ 29, 30, 32, 36 MAVO
- **Antrag auf Fristverlängerung**
→ Ablehnung nur aus dringenden betrieblichen Gründen
- **Beteiligung der MAV bei Terminierung der gemeinsamen Sitzung**
- **Regelung zu Rechtsfolgen bei Missachtung von Beteiligungsverfahren**

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Anhörung bei Kündigungen



- **Dienstgeber informiert MAV**
schriftliche Mitteilung soll bei ordentlicher Kündigung entfallen
- **Anhörung des betroffenen Mitarbeitenden**
→ siehe § 30 Abs. 2 Satz 2 Freiburger-MAVO
- **Textform für Einwendungen**
- **Fristverlängerungsantrag der MAV** bei ordentlichen Kündigungen
Ablehnung nur aus dringenden betrieblichen Gründen
- **Keine Fristverkürzung** für Einwendungen der MAV bei außerordentlichen Kündigungen

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Beteiligung bei Einstellungen



- Neuer Einwendungsgrund:
MAV kann Zustimmung verweigern,
wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass infolge der Einstellung in der Einrichtung beschäftigte Mitarbeitende gekündigt werden oder sonstige Nachteile erleiden, ohne dass dies aus betrieblichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.
- Bewerbungsunterlagen können auch **in digitaler Form** vorgelegt werden.

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Antragsrecht der MAV



■ Klare Fristenregelungen

- Der Dienstgeber gibt der MAV **innerhalb von drei Wochen** einen Hinweis zum Sachstand.
- Will der Dienstgeber dem Antrag der MAV nicht entsprechen, wird eine gemeinsame Sitzung **in Absprache mit der MAV innerhalb von vier Wochen** terminiert.
- **Ablehnung** ist **innerhalb einer Woche** nach Abschluss der Sitzung zu erklären.

■ Zuständigkeit der Einigungsstelle

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Gemeinsame Sitzungen mit Dienstgeber



- **Gemeinsame Sitzung mindestens einmal jährlich**
 - in Präsenz
 - in Anwesenheit der vertretungsberechtigten Organe des Dienstgebers oder der von ihm bestellten Leitung
- **Weitere Sitzungen, wenn MAV oder Dienstgeber diese aus besonderem Grund verlangen,**
 - im gegenseitigen Einvernehmen auch als Videokonferenz

Wichtige geplante Änderungen im Überblick

Jugend- und Auszubildendenvertretung



- **Streichung der Altersgrenze**
 - Auszubildende sind zunehmend älter als 25 Jahre
 - JAV damit auch für ältere Azubis zuständig
 - Berücksichtigung beim Schwellenwert
 - aktives Wahlrecht - *unter 18 Jahren oder zur Berufsausbildung beschäftigt*
 - passives Wahlrecht - *ab 16 Jahren bis zum vollendeten 26. Lebensjahr oder zur Berufsausbildung beschäftigt*
- ***Teilnahmerecht an gemeinsamen Sitzungen von Dienstgeber und MAV***

Fazit

- **Geplante Änderungen zur Rahmen-MAVO sind noch nicht beschlossen!**
Derzeit läuft das Anhörungsverfahren auf Bundesebene.
- In den einzelnen Diözesen müssen die Regelungen dann erst noch umgesetzt werden.
- Diözesane Regelungen können ggf. abweichen.